

Unerlaubte Ausübung von Heilkunde

M. Beden

Das Berufsbild von Sporttherapeuten ist im Gegensatz zu Berufsbildern anderer Gesundheitsberufe nicht staatlich reglementiert. Es existieren weder eine gesetzliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung, noch ist die Berufsbezeichnung rechtlich geschützt. Für den Sporttherapeuten besteht daher keine verlässliche eigene berufsrechtliche Grundlage, auf der er seine beruflichen Leistungen erbringen kann. Zur Beurteilung der Zulässigkeit seiner beruflichen Tätigkeit sind daher die allgemeinen gesundheitsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die wichtigste Vorschrift ist in diesem Zusammenhang das Heilpraktikergesetz.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Vergangenheit den Begriff der Heilkunde definiert. Hat ein Sporttherapeut die Heilpraktikererlaubnis nicht erworben, darf er nach dem Heilpraktikergesetz grundsätzlich keine Heilkunde ausüben. Da eine solche enge Auslegung die Berufsausübungsfreiheit der Gesundheitsberufe über Gebühr einschränken würde, hat das Bundesverwaltungsgericht den Rahmen dessen, was in Gesundheitsberufen an Tätigkeit erlaubt ist, erweitert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unerlaubte Ausübung der Heilkunde nicht nur ein berufsrechtliches Problem, sondern auch ein strafrechtliches Problem mit sich bringt. So ist nach § 5 HeilprG die Ausübung von Heilkunde ohne Erlaubnis strafbar. Mit einem solchen Fall hatte sich der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 22.06.2011 beschäftigt. Dies gibt Anlass, die damit verbundene Problematik darzustellen.

► Verwaltungsrechtliche Ausgangssituation

Bei der berufsrechtlichen Situation des Sporttherapeuten ist zunächst sein Tätigkeitsbereich zu betrachten. Dort ist zu unterscheiden zwischen:

- präventiven Maßnahmen
- Rehabilitationsmaßnahmen
- kurativen Tätigkeiten, die auf die Ausübung von Heilkunde gerichtet sind.

Die Ausübung der Heilkunde bedarf nach § 1 Absatz 1 HeilprG der Erlaubnis, sofern der Ausübende kein Arzt ist. Hieraus folgt, dass ein Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz gegeben ist, wenn Kranke ohne Rezept, ärztliche Approbation oder Heilpraktikererlaubnis behandelt werden. Dagegen ist die präventive Arbeit am Gesunden erlaubnisfrei. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, die unter ärztlicher Aufsicht oder ärztlicher Anordnung ausgeführt werden. Die eigenständige Arbeit am Kranken ist grundsätzlich verboten, wobei die Abgrenzung, wie nachfolgend dargestellt, im Einzelnen schwierig sein kann.

Nach § 1 Absatz 2 HeilprG ist Heilkunde im Sinne des Gesetzes jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob es sich bei den Krankheiten und Leiden um körperliche oder auch um solche von rein seelischer Natur handelt. *Ebenso wenig stellt es auf die Behandlungsweise ab.* Vielmehr liegt in verfassungskonformer Auslegung der Vorschriften stets Heilkunde im

Sinne des Heilpraktikergesetzes vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und wenn die Behandlung – bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehender Tätigkeit – gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Die medizinischen Fähigkeiten können notwendig sein in Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit selbst, die, ohne Kenntnisse durchgeführt, den Patienten schädigen kann, oder in Hinblick auf die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Behandlung begonnen werden darf. Dabei fallen auch solche Verrichtungen unter die Erlaubnispflicht, die Gesundheitsgefährdungen unmittelbar dadurch zur Folge haben können, dass ein frühzeitiges Erkennen ernster Leiden, das ärztliches Fachwissen voraussetzt, verzögert werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung nicht nur geringfügig ist.

Werden diese rechtlichen Voraussetzungen auf das Berufsbild des Sporttherapeuten angewendet, so ist der Schluss zwingend, dass sämtliche Tätigkeiten an gesunden Menschen, etwa primärpräventive Leistungen, erlaubnisfrei sind. Bei Leistungen an kranken Menschen, etwa in der Rehabilitation, beim Funktionstraining oder in der medizinischen Trainingstherapie liegt dagegen grundsätzlich Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vor. Eine solche Tätigkeit darf der Sporttherapeut, der über keine Heilpraktikererlaubnis verfügt, nur ausüben, wenn die Tätigkeiten keine nennenswerten Gesundheitsgefahren zur Folge haben können (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2009, 3 B 39/09). Insoweit ob-

liegt dem Sporttherapeuten bei der Erbringung seiner Leistungen stets die Pflicht zur Prüfung, ob die von ihm beabsichtigten Leistungen nennenswerte Gesundheitsgefahren auslösen können. Bejaht er diese Prüfung, müssen die Leistungen unterbleiben, wenn er über keine Heilpraktikererlaubnis verfügt.

► Strafrechtliche Sanktion

Diese Prüfung ist für den Sporttherapeuten äußerst wichtig, weil die unerlaubte Ausübung der Heilkunde nicht nur einen berufsrechtlichen Verstoß darstellt, der im Übrigen sowohl seinen Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung gefährdet als auch strafrechtlich aufgrund des § 5 HeilprG sanktioniert ist.

Die Sanktionswirkung dieser Vorschrift bekam eine Angeklagte schmerzlich zu spüren, die in ihrer Wohnung Behandlungen nach der sog. Synergetik-Methode durchführte, ohne eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nachweisen zu können. Sie wurde zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Dies entspricht einer Strafe von 4 Monateeinkünften! Des Weiteren war die Angeklagte damit vorbestraft. Der Bundesgerichtshof beschäftigte sich in diesem Urteil mit den Voraussetzungen der Vorschrift des § 5 HeilprG (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.06.2011, 2 StR 580/10).

Worum ging es in der Entscheidung?

Die Angeklagte behandelte Patienten nach der Synergetik-Methode. Nach der dieser Methode zugrunde liegenden Lehre lassen sich bei den zu behandelnden Patienten in Tiefenentspannung innere Bilder bearbeiten. Hierdurch sollen unverarbeitete Erlebnisse und Konflikte aufgearbeitet werden und auf neuronaler Ebene eine Hintergrundauflösung von Krankheiten erfolgen. Um Kunden zu gewinnen, wandte sich die Angeklagte mit einer eigenen Internetseite und mit Flyern unter anderem an Menschen mit Ängsten, Depressionen, Traumata und weiteren psychischen Problemen. In ihrem Informationsmaterial erläuterte die Angeklagte zur Methode der Synergetik, dass diese die wirkungsvollsten Aspekte anderer Therapieformen einbeziehe, und nannte beispielhaft neben an-

deren auch die psychotherapeutische Methode des kathymen Bilderlebens. Bei ihren Therapiesitzungen gelangten die Patienten in einen Zustand hypnoid verminderten Bewusstseins, und sie erlebten Gedächtnisbilder, die sie der Angeklagten mit den damit verbundenen Gefühlen beschrieben. Eine Besprechung zwischen der Angeklagten und ihren Patienten über das zuvor Erlebte fand im Einzelnen nicht statt.

Der Bundesgerichtshof beschäftigte sich zunächst im Einzelnen mit den Voraussetzungen der Heilkunde, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht erarbeitet und vorstehend dargestellt wurden. Es kam danach zu dem Ergebnis, dass die Angeklagte Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ausgeübt hatte. Entscheidend war dann die Frage, ob die Tätigkeit Gesundheitsgefahren auslösen konnte. Dies wurde vom Bundesgerichtshof bejaht. Die Einzelheiten sind für den Bereich der Sporttherapie von untergeordnetem Interesse. Wichtig ist, dass der Bundesgerichtshof in der Entscheidung darlegte, dass es sich bei dem Straftatbestand des § 5 HeilprG um ein sog. potenzielles Gefährdungsdelikt handelt. Entscheidend ist daher nicht, ob durch die unerlaubte Heilbehandlung eine konkrete Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Patienten eintritt. Es reicht vielmehr aus, dass die unerlaubte Heilbehandlung bei genereller Betrachtung der konkreten Tatumstände gefahreng geeignet sein kann. Der Bundesgerichtshof stellte daher fest, dass es in objektiver Hinsicht erforderlich und ausreichend war, dass die von der Angeklagten angewandte Therapieform in jedem einzelnen Fall der Behandlung geeignet war, die Gesundheit des Patienten nennenswert zu schädigen. Ob sich diese potenzielle Gesundheitsgefährdung in einzelnen Fällen konkretisiert oder gar realisiert hatte, war für die Verurteilung nicht von Relevanz.

► Fazit

Der Sporttherapeut verhält sich bei der unerlaubten Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten nicht nur berufsrechtlich falsch, vielmehr riskiert er eine strafrechtliche Verurteilung nach § 5 HeilprG. Da es sich bei dieser Vorschrift um ein potenzielles

Gefährdungsdelikt handelt, setzt die Strafbarkeit nicht erst ein, wenn es zu einer Körperverletzung oder gar einer Tötung des Patienten gekommen ist. Vielmehr reicht die unerlaubte Behandlung des Patienten bereits aus, um sich strafbar zu machen. Das Strafmaß kann im Einzelfall erheblich sein. Aus diesem Grunde muss der Sporttherapeut vor jeder Behandlung an einem kranken Menschen prüfen, ob seine Behandlung geeignet ist, nennenswerte mittelbare oder unmittelbare Gesundheitsgefährdungen zu verursachen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass solche Gesundheitsgefährdungen durch seine Behandlung ausgelöst werden können, muss er sie unterlassen, um eine Strafbarkeit seines Handelns zu vermeiden. Die vor der Behandlung notwendige Prüfung setzt voraus, sich vor dem Beginn der Behandlung ein genaues Bild von dem gesundheitlichen Zustand des Patienten zu machen, da ansonsten eine Beurteilung der möglichen Folgen der Behandlung kaum möglich ist. Es ist dringend anzuraten, die Prüfung schriftlich zu dokumentieren, damit sie im Konfliktfall nachweisbar ist. Mit der unerlaubten Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten wird darüber hinaus der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung gefährdet. Die Vereinbarung von Haftungsausschlüssen im Behandlungsvertrag i.d.R. unwirksam, sodass die private Haftung dadurch nicht ausgeschlossen werden kann. Das Gleiche gilt natürlich für die Strafbarkeit des Handelns.

Online zu finden unter
<http://dx.doi.org/10.1055/s-0031-1283896>

Korrespondenzadresse

Manfred Beden
HILLE BEDEN,
Rechtsanwälte
Zollstockgürtel 59
50969 Köln
Tel.: 02 21 / 93 64 67 42
Fax: 02 21 / 93 64 67 88
E-Mail:
beden@hille-beden.de

